

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG der Großen Kreisstadt Wiesloch

Die Stadt Wiesloch hat am 27.07.2021 öffentlich bekannt gemacht, dass der Gemeinderat am 21.07.2021 die Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet „HDM - Digital Campus und Service Port“ als Satzung beschlossen hat. In der Bekanntmachung wurde auf eine „Verlängerung“ der Veränderungssperre hingewiesen. Die Bekanntmachung wird daher wie folgt erneuert:

Der Gemeinderat der Stadt Wiesloch hat am 24.02.2021 beschlossen, den Bebauungsplan „HDM - Digital Campus und Service Port“ aufzustellen. Der Gemeinderat beschloss am 21.07.2021 die Erweiterung der Zielsetzungen des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „HDM - Digital Campus und Service Port“. Zur Sicherung der Planung wurde in gleicher Sitzung auch eine Veränderungssperre beschlossen. Nach dieser Satzung können bestimmte Bauvorhaben nicht mehr durchgeführt und bestimmte bauliche Veränderungen nicht mehr vorgenommen werden.

Am 21.07.2021 hat der Gemeinderat der Stadt Wiesloch die Veränderungssperre nach § 16 und § 17 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekanntgemacht.

Die Veränderungssperre tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Veränderungssperre wird während der Öffnungszeiten bei der Stadtverwaltung Wiesloch, Fachgruppe 5.1, - Stadtentwicklung -, Marktstraße 13, 69168 Wiesloch zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Aus Gründen der Pandemie sind die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung derzeit zeitlich eingeschränkt. Eine Einsichtnahme kann deshalb jederzeit nach vorheriger Terminvereinbarung erfolgen. Es besteht die Möglichkeit entweder telefonisch unter 06222/84-289 oder 84-348 oder per Mail an stadtplanung@wiesloch.de eine Einsichtnahme zu vereinbaren. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweis nach § 18 BauGB

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 und Abs. 5 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften sind unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei der Stadt Wiesloch, Marktstr. 13, 69168 Wiesloch geltend zu machen.

Wiesloch, den 27. Juli 2021

gez. Dirk Elkemann, Oberbürgermeister